

PFLEGEKARENZ PFLEGETEILZEIT

WENN SIE FÜR ANGEHÖRIGE DIE
PFLEGE ORGANISIEREN MÜSSEN



**AK
INFORMIERT**
- ermöglicht durch
den gesetzlichen AK
Mitgliedsbeitrag



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

>BESSER INFORMIERT
Die Ratgeberreihe der AK Wien

Was tun, wenn ein Pflegebedarf in der Familie auftritt?

Wenn sich eine Angehöriger bzw. ein Angehöriger plötzlich nicht mehr alleine versorgen kann, stellt das oft die ganze Familie auf den Kopf: Wer kann sich wann kümmern? Was ist auf Dauer für alle Beteiligten die beste Lösung? Die neue Situation erfordert viel Zeit. Aber woher soll man die nehmen, wenn man berufstätig ist?

Um Sie in dieser Situation zu unterstützen, gibt es seit 1. Jänner 2014 die Pflegekarenz und die Pflegezeit in Verbindung mit dem Pflegegeld. **Hier erfahren Sie, welche Möglichkeiten Ihnen dieses Modell bietet.**

Pflegekarenz und Pflegezeit

Pflegekarenz und Pflegezeit sollen Ihnen in folgenden Situationen die erste Zeit erleichtern:

- Eine Angehörige bzw. ein Angehöriger wird pflegebedürftig
- Die bisherige Betreuungsperson fällt aus
- Der Pflegebedarf eines Familienmitglieds erhöht sich

Sie können sich von Ihrer Berufstätigkeit eine Auszeit von maximal 3 Monaten nehmen, um sich in solchen Situationen ganz Ihrer Familie zu widmen. In dieser Zeit bekommen Sie das Pflegekarenzgeld, das sich nach der Höhe Ihres aktuellen Gehalts richtet.

Vorgehensweise

Sowohl die Pflegekarenz als auch die -zeit vereinbaren Sie direkt mit Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber.

TIPP

In Ihrer Firma gibt es eine Betriebsrätin bzw. einen Betriebsrat? Dann beziehen Sie den Betriebsrat in Ihre Verhandlungen um die Pflegekarenz oder Pflegezeit ein.

Die Vereinbarung mit der Arbeitgeberseite muss schriftlich getroffen werden. Ist dies geschehen, können Sie das Pflegekarenzgeld beantragen. Siehe Kontaktinfo am Ende des Folders.

Arbeitsstunden bei Pflegezeit

Vereinbaren Sie Pflegezeit, darf Ihre Normalarbeitszeit 10 Stunden in der Woche nicht unterschreiten.

Voraussetzungen für Pflegekarenz und -zeit

Sie müssen mindestens 3 Monate ununterbrochen bei Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber angestellt sein, bevor Sie eine Pflegekarenz oder Pflegezeit vereinbaren können. Wenn Sie ein befristetes Arbeitsverhältnis in einem Saisonbetrieb haben, gelten als Voraussetzung kürzere Zeiten. Wie lange das in Ihrem Fall konkret ist, können Sie bei Ihrer Arbeiterkammer erfragen.

Auch wenn Sie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen, können Sie in Pflegekarenz gehen. Besprechen Sie Ihre Situation mit Ihrer Beraterin bzw. Ihrem Berater beim AMS. Haben Sie sich dann vom Bezug abgemeldet, bekommen Sie statt des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe das Pflegekarenzgeld.

Wann kommt das Modell für Sie in Betracht?

Pflegekarenz oder -zeit können Sie nur für nahe Angehörige in Anspruch nehmen. Als nahe Angehörige gelten:

- Ehepartner, eingetragene Partner, Lebensgefährten
- Eltern und Großeltern
- Adoptiv- und Pflegeeltern
- Kinder und Enkelkinder
- Stiefkinder, Adoptiv-, Wahl- und Pflegekinder
- Leibliche Kinder von Ehepartnern, eingetragenen Partnern oder Lebensgefährten
- Geschwister
- Schwiegereltern und Schwiegerkinder

Sie müssen nicht mit dem betreffenden Familienmitglied in einem gemeinsamen Haushalt leben, um in Pflegekarenz oder -teilzeit gehen zu können.

Zusätzlich zum Verwandtschaftsgrad ist auch die Pflegestufe des Familienmitglieds entscheidend: Für demenziell Erkrankte und Minderjährige gilt die Pflegestufe 1. Für alle anderen die Pflegestufe 3.



Sie können die Pflegekarenz bzw. -teilzeit erst antreten, wenn das Pflegegeld mit Bescheid zuerkannt wurde. Für ein beschleunigtes Verfahren können Sie darauf hinweisen, Pflegekarenz oder Pflegezeit in Anspruch nehmen zu wollen. Dann bekommen Sie den Bescheid in der Regel innerhalb von 2 Wochen.

Dauer der Pflegekarenz bzw. Pflegezeit

Pflegekarenz und -teilzeit sind begrenzt: auf ein bis maximal 3 Monate.

Grundsätzlich können Sie für eine bestimmte Angehörige bzw. einen bestimmten Angehörigen nur einmal Pflegekarenz oder Pflegezeit nehmen.



Es ist allerdings möglich, dass für ein und dieselbe zu betreuende Person mehrere Angehörige nacheinander in Pflegekarenz oder -teilzeit gehen – insgesamt für maximal 6 Monate. Zum Beispiel könnten zuerst Sie sich 3 Monate um Ihre Mutter kümmern und im Anschluss Ihr Bruder um weitere 3 Monate.

Erhöht sich bei dem betreffenden Familienmitglied der Pflegebedarf um mindestens eine Pflegestufe, können Sie die Vereinbarung mit Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber einmal erneuern.

Kündigungsschutz

Wegen Ihrer Pflegekarenz bzw. -teilzeit dürfen Sie nicht gekündigt werden! Sollte dies doch passieren, können Sie gerichtlich dagegen vorgehen. Dabei ist es egal, ob Sie die berufliche Auszeit nur geplant oder tatsächlich genommen haben.

Pflegekarenzgeld

Wenn Sie in Pflegekarenz sind, bekommen Sie das Pflegekarenzgeld statt Ihres Gehalts. Bei der Pflegezeit ergänzt das Pflegekarenzgeld Ihr verringertes Entgelt. Für das Pflegekarenzgeld gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Pflegekarenz und die -teilzeit:

- Es ist grundsätzlich auf 3 Monate beschränkt
- Es kann nur einmal für ein und dieselbe Person in Anspruch genommen werden
- Mehrere Angehörige können für dasselbe Familienmitglied nur nacheinander Pflegekarenzgeld beziehen. Dabei ist die gesamte Bezugsdauer auf 6 Monate begrenzt
- Erhöht sich der Pflegebedarf um mindestens eine Pflegestufe, können Sie einmalig erneut ansuchen

**ACH
TUNG**

Wenn Sie geringfügig beschäftigt sind, können Sie kein Pflegekarenzgeld beziehen!

Höhe des Pflegekarenzgeldes

Das Pflegekarenzgeld ist abhängig von der Höhe Ihres aktuellen Einkommens und wird wie das Arbeitslosengeld berechnet: Ihnen stehen 55 Prozent Ihres tatsächlichen Nettoeinkommens zu. Gegebenenfalls kommen die Kinderzuschläge hinzu.

Bei Pflegezeit berechnet sich das Pflegekarenzgeld aliquot zur Reduktion der Arbeitszeit.

Versicherungsschutz

Wenn Sie Pflegekarenzgeld beziehen, bezahlt der Bund Ihre Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge. Als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer erwerben Sie auch in dieser Zeit einen Abfertigungsanspruch.

Ansuchen

Über das Pflegekarenzgeld entscheidet das Bundessozialamt für Soziales und Behindertenwesen. Den Antrag finden Sie online auf: www.sozialministeriumservice.at

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt österreichweit durch das Sozialministeriumservice – Landesstelle Steiermark.

Wichtig

Selbstverständlich erarbeiten wir alle Inhalte unserer Ratgeber sorgfältig. Dennoch können wir nicht garantieren, dass alles vollständig ist. Bei individuellen Fragen steht Ihnen unsere Hotline zur Verfügung: (01) 501 65 0.

Alle aktuellen AK Publikationen stehen zum Download für Sie bereit: wien.arbeiterkammer.at/publikationen

Weitere Bestellmöglichkeiten:

- E-Mail: bestellservice@akwien.at
- Bestelltelefon: (01) 501 65 1401

Artikelnummer **585**

4. überarbeitete Druckauflage, Jänner 2018

Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
Prinz-Eugen-Str. 20-22, 1040 Wien, Telefon (01) 501 65 0

Offenlegung gem. § 25 MedienG:

siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum

Zulassungsnummer: MZ 02Z34648 M

Titelfoto: © Robert Kneschke – Adobe Stock

Grafik: typofactory.at

Druck: LDD Communication GmbH,
4664 Oberweis-Gmunden

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Stand: Jänner 2018



wien.arbeiterkammer.at